

Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Trittau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.04.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Im Ergebnisplan				
Gesamtbetrag der Erträge	-	-	36.605.100 €	36.605.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-	-	37.124.500 €	37.124.500 €
Jahresüberschuss	-	-	-	-
Jahresfehlbetrag	-	-	723.800 €	723.800 €
Einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	-	-	723.800 €	723.800 €
einem saldierten Jahresergebnis	-	-	0 €	0 €
2. Im Finanzplan				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	-	35.820.700 €	35.820.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	-	35.377.200 €	35.377.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	-	4.929.900 €	4.929.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	-	5.373.400 €	5.373.400 €

§2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | |
|---|------------------------|-----|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 1.890.600 € | auf | 1.890.600 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 € | auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 € | auf | 0 € |

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind in der Satzung der Gemeinde Trittau über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgelegt.

§4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000,00 €.

§5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Ausnahmen sowie der Aufwendungen und Auszahlungen der Personalkosten (Kontenart 50).
 - b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
 - c.) Die Personalkosten (Kontenart 50) werden gem.§ 22 (2) GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Trittau, den 23.04.2026

(Mesch)
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.